

Erwerbstätigkeit von Müttern, §§ 5, 11 SHG und § 17a SHV

Es ist Aufgabe der Sozialhilfebehörde abzuklären, ob eine Kindesbetreuung durch Dritte mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Ist dies der Fall, so ist es nicht im Belieben der Mutter zu entscheiden, ob sie die Kindesbetreuung alleine übernehmen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen will. (E. 7. – 10., 13. - 16).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG). Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbei-

ten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 SHG). § 17a Absatz 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) konkretisiert die Pflichten der unterstützten Personen. So sind diese gemäss Buchstaben g und h unter anderem verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen und eine zumutbare Arbeitstelle anzunehmen. Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herabgesetzt (§ 11 Absatz 3 SHG).

9. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

10. Grundsätzlich gilt im Sozialhilferecht die Untersuchungsmaxime. D.h. die Behörde muss von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein und darf sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen. Die Behörde kann sich für die Sachverhaltsermittlung insbesondere folgender Beweismittel bedienen: Urkunden, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, Augenschein oder Gutachten (vgl. § 9 VwVG BL). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die in § 16 Absatz 1 VwVG BL statuierte Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert.

11. – 12. (...).

13. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob es für die Beschwerdeführerin aufgrund der Betreuungsaufgaben unzumutbar ist, sich um eine Erwerbstätigkeit zu kümmern und eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.

14. Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Kinderbetreuung durch die Mutter ausgeführt, dass nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden kann, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können. Es kann auch nicht einfach im Belieben der um Unterstützung nachsuchenden Mutter stehen, ob sie selber ihr Kind versorgen möchte. Massgebend ist viel mehr, ob aus Gründen des Kindeswohls eine Versorgung durch die Mutter persönlich erforderlich und insoweit eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist (vgl. BGE 121 III 441 E. 3). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,

stellt sich in einem Entscheid vom Dezember 2006 auf den Standpunkt, dass der Mutter zugemutet werden könne, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihr Kind durch Dritte betreuen zu lassen. Die Drittbetreuung stelle bei einem achteinhalbmonatigen Kind bzw. einem siebzehnmonatigen Kind nicht einen schwerwiegenden Grund im Sinne von § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG (Version gültig bis 31. Dezember 2015) dar. Ein schwerwiegender Grund würde erst vorliegen, wenn die Kindsmutter nachweisen würde, dass eine Drittbetreuung aus besonderen Gründen nicht möglich sei (KG VV vom 20. Dezember 2006, 810 06 256/282 E. 4.3.). Die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt ist auch im eigenen Interesse der Mütter, den Anschluss in der Arbeitswelt nicht vollkommen zu verlieren.

15. A.____, der Sohn der Beschwerdeführerin ist 6 Jahre alt, weshalb eine Betreuung durch Dritte grundsätzlich mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Allerdings leidet er am Asperger-Syndrom und wird seit dem 5. Oktober 2015 ambulant kinder- und jugendpsychiatrisch begleitet. Gemäss dem Bericht der Psychologin B.____ von der C.____ vom 2. Mai 2016, besuche A.____ aktuell den Kindergarten in D.____ im integrativen Setting (sozialpädagogische Begleitung). Zudem erfolge eine ergotherapeutische Behandlung. Aufgrund einer störungsbedingten massiven Verhaltensproblematik benötige er sowohl zu Hause als auch im Kindergarten eine sehr enge und individualisierte Betreuung, die im integrativen Setting des Regelkindergartens nicht mehr gewährleistet werden könne. Aufgrund dessen werde er im August 2016 in eine separative Tagessonderschule übertreten. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Schuljahreswechsel sei besprochen worden, dass er den Regelkindergarten nur mit reduziertem Stundenplan besuchen könne. Der Übertritt in das separative Schulsetting müsse sehr gut begleitet werden und solle schrittweise erfolgen. Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung werde möglicherweise erst in einem zweiten Schritt möglich sein. Gemäss den Ausführungen der Schulleitung Primarstufe der Gemeinde D.____ vom 2. Mai 2016 sind die reduzierten Kindergartenzeiten von A.____ jeweils Montag-, Donnerstag-, Freitagmorgen von 08.15 Uhr – 11.00 Uhr sowie am Dienstagnachmittag von 13.45 Uhr – 15.45 Uhr.

16. Es ist unbestritten, dass der Sohn der Beschwerdeführerin unter dem Asperger-Syndrom leidet und er aufgrund dessen den Kindergarten nur eingeschränkt besucht und auch einer speziellen Betreuung bedarf. Aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Bericht der C.____ vom 2. Mai 2016 geht hervor, dass der Sohn der Beschwerdeführerin einer sehr engen und individualisierten Betreuung bedarf. Der Bericht lässt indes offen, ob diese Betreuung ausschliesslich von der Kindsmutter erfolgen muss, oder, ob diese Betreuung auch von Dritten erfolgen kann. Dies abzuklären wäre Aufgabe der SHB gewesen. Ein gutes soziales Netz heisst sodann nicht, dass eine Kindesbetreuung durch Dritte überhaupt mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Das gute soziale Netz der Beschwerdeführerin könnte allenfalls nur dann von Bedeutung sein bzw. berücksichtigt werden, wenn eine Drittbetreuung mit dem Kindeswohl überhaupt vereinbar wäre. Ist eine Drittbetreuung mit dem Kindeswohl vereinbar, so ist es nicht im Belieben der Beschwerdeführerin zu entscheiden, ob sie die Kindesbetreuung alleine übernehmen will. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die Integration in der Arbeitswelt sichergestellt werden soll. Entsprechend hat die SHB jedoch zunächst abzuklären, ob trotz der Erkrankung des Sohnes der Beschwerdeführerin, eine Drittbetreuung für das Kind überhaupt zumutbar und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

17. (...).

(RRB Nr. 1020 vom 5. Juli 2016)